

gefährlicher Stoffe (Waschbenzin) oder giftiger Substanzen (Schädlingsbekämpfungsmittel), Umgang mit elektrischen Geräten.

Diese und ähnliche Tätigkeiten erfordern stets besondere Umsicht und Beachtung von Verhaltensmaßnahmen, für die in verschiedener Form — z. B. auch in Gebrauchsanweisungen — allgemeine Orientierungen existieren. Durch § 9 StGB wird in diesem Sinne die „Tätigkeit“ als Quelle der Begründung von Erfolgsabwendungspflichten rechtlich sanktioniert.

cd) Besondere Beziehungen zum Geschädigten

Hier kommen in erster Linie die gesetzlichen Erziehungs-, Sorge- und Aufsichtspflichten der Eltern, der Lehrer, der Erzieher in Kinderheimen, Kinderhorten und Kindergärten, der Lehrausbilder, des Pflegepersonals in Altersheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern in Betracht.<sup>56</sup>

**So hat z. B. der Betreuer einer Jugendsportmannschaft die Pflicht, die ihm an vertrauten Jugendlichen zu beaufsichtigten und vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren.<sup>57</sup>**

Erfolgsabwendungspflichten können auch dadurch begründet werden, daß sich Bürger zur Übernahme der Sorge und Betreuung für eine andere Person verpflichten. Viele Eltern nehmen im täglichen Leben bei der Erziehung ihrer Kinder die Hilfe anderer Personen in Anspruch, beispielsweise der Großeltern, des Stiefelternteils oder auch anderer Bürger.<sup>58</sup> Für diese Personen entstehen daraus eine Reihe von Erfolgsabwendungspflichten, jedoch nicht generell eine Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung des Kindes zu sorgen.<sup>59</sup>

Die in § 120 Abs. 1 StGB genannten Obhuts- und Sorgepflichten sind nicht nur allgemeine Strafrechtspflichten, sondern stets Erfolgsabwendungspflichten. Das ergibt sich aus der in § 120 Abs. 2 StGB vorgesehenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Fall schwerer Folgen.

Das bloße Zusammenwohnen (z. B. Teilhauptmiete, Untermiete) oder vorübergehendes Zusammensein mit anderen Personen (z. B. gemeinsames Zechen) begründen jedoch grundsätzlich keine Erfolgsabwendungspflichten.

ce) Die besondere Verantwortung für Sachen,

die mit Gefahrenquellen verbunden sind

Dazu gehören insbesondere die Pflichten zur Abwendung von Schäden und Gefahren, die sich aus der Verantwortung des Eigentümers oder Besitzers, des Kraftfahrzeughalters, des Tierhalters usw. ergeben, sowie die Pflichten, die den Personen obliegen, die Anlagen benutzen oder betreiben, von denen Gefahren für die Allgemeinheit oder den einzelnen ausgehen (Propangaseinrichtungen, Gasheizungen usw.).

<sup>56</sup> Zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und Erzieher vgl. die Entscheidungen des Obersten Gerichts in: Neue Justiz, 11/1971, S.334 und 9/1974, S.277.

<sup>57</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 21.5.1959“, Neue Justiz, 16/1959, S. 571.

<sup>58</sup> Zur Übertragung der elterlichen Erziehungs- und Sorgfaltspflichten auf andere Personen vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21.10.1970“, Neue Justiz, 22/1970, Beilage.

<sup>59</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 21.1.1971“, Neue Justiz, 8/1971, S.244.